

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Abteilung III Umweltschutz**  
**Am Alten Stadtschloss 1**  
**34117 Kassel**

Aktenzeichen:  
RPKS - 32.1-100 g 0105/1-2018

Sachbearbeiterin:  
Frau Dehler

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller: HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim**

**Anlage: Chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Sammelstelle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/16**

**Projekt: Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage, Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a.**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Zusammenstellung entscheidungserheblicher Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorlagen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen</b>	<b>vom</b>	<b>Anzahl Seite</b>
1.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	10.10.2023	1
2.	Gesundheitsamt Region Kassel	19.10.2023	2
3.	RP Kassel: Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung	19.10.2023	2
4.	RP Kassel: Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	02.11.2023	1
5.	HLNUG (Bereich Luft)	06.11.2023	1
6.	RP Kassel: Dezernat 31.5 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe	23.01.2025	5
7.	Magistrat der Stadt Kassel – Bauaufsicht	17.02.2025	2

Kassel, den 04.03.2025

**Lfd. Nr. 1**

**Von:** Eveline Saal <eveline.saal@lfd-hessen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Oktober 2023 08:35  
**An:** Dehler, Daniela (RPKS)  
**Cc:** Rebekka Schindehütte; Sanchez Lux, Jasmin  
**Betreff:** Re: CP-Anlage und Sammelstelle der HIM GmbH in Kassel - Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

**Az.: RPKS - 32.1-100 g 0105/1-2018**

#### **Vollständigkeitsprüfung**

Sehr geehrte Frau Dehler,

am 5. Oktober haben Sie in o.g. Verfahren um Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit. Hinsichtlich der durch die Bodendenkmalpflege vertretenen Belange sind die Unterlagen vollständig und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ausreichend.

Zu dem Vorhaben möchten wir die nachstehende abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme abgeben:

Im Hinblick auf Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 HDSchG) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt.

Für den Fall, das Sie das Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen mit der Maßgabe her, dass zur Sicherung von Bodendenkmälern ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen ist: "Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen".

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Eveline Saal

Dr. Eveline Saal  
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
hessenARCHÄOLOGIE  
Außenstelle Marburg  
Ketzertbach 10  
35037 Marburg

Tel. +49 6421 68 515 - 36  
Fax. +49 6421 68 515 - 51

[eveline.saal@lfd-hessen.de](mailto:eveline.saal@lfd-hessen.de)  
<https://denkmal.hessen.de>

**Lfd. Nr. 2**

**Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Gesundheitsamt Region Kassel  
Hygienische Dienste**

Hans Michael Meyer  
hans.meyer@kassel.de  
gesundheitsamt@kassel.de  
Telefon 0561 787 1977  
Fax 0561 787 1911

Kreishaus  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
34117 Kassel  
Zimmer 3.85  
Montag – Donnerstag  
9 – 15 Uhr  
Freitag  
9 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel  
Frau Dehler  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

**Kassel** documenta Stadt

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

19. Oktober 2023  
1 von 2

**AZ.:** RPKS – 32.1-100 g 0105/1-2018

**Antragsteller:** CHM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebedun und Sammelstelle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/16

**Antrag vom:** 31.07.2023, Eingegangen am 09.08.2023, Ergänzung (Kapitel 18/Bauantrag) digital eingegangen am 19.09.2023

**Vollständigkeitsprüfung zum Antrag nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz**

Guten Tag Frau Dehler,  
die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag, Aktenzeichen RPKS - 32.1 – 100 g 0105/1-2018 wurden hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange auf Vollständigkeit geprüft. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind diese vollständig.

Gleichzeitig bitten Sie mit Ihrem Schreiben vom 5. Oktober 2023 um unsere abschließende fachtechnische Stellungnahme. Hierzu wurden die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange geprüft.

**Abschließende fachtechnische Stellungnahme**

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind durch das Gesundheitsamt insbesondere Fragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und zur Einhaltung der Anforderungen zur Hygiene abzuklären.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen lässt sich folgendes feststellen:

- Aufgrund der beantragten Änderungen der CP-Anlage ergeben sich keine Änderungen, die Einfluss auf die Anlagensicherheit haben.

- Die geplanten Änderungen lassen im Vergleich zur Ausgangssituation keine Verschlechterung der von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen erwarten.
- Die geplanten Änderungen werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

2 von 2

#### Fazit

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten Änderungen der HIM-GmbH entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen.

#### Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Somit ist unserer Meinung nach eine UVP für das beantragte Projekt nicht erforderlich.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Hans Meyer

**Lfd. Nr. 3**

<b>Per E-Mail</b>	Geschäftszeichen	RPKS - 31.1-200 f 611/2-2018/1
	Dokument-Nr.	2023/1432632
	Bearbeiter	Stephan Leiß
	Durchwahl	0561 106-4254
Dezernat 32.1	Fax	0611 327640706
	E-Mail	Stephan.Leiss@rpks.hessen.de
Im Hause	Internet	www.rp-kassel.hessen.de
	Ihr Zeichen	32.1-100 g 0105/1-2018
	Ihre Nachricht	E-Mail vom 05.10.2023
	Datum	19.10.2023

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim**

**Anlage: Chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Sammelstelle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/16**

**Projekt: Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage, Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a.**

Antrag vom: 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023, Ergänzung (Kapitel 18/ Bauantrag) digital eingegangen am 19.09.2023 (Posteingang: 27.09.2023)

Vollständigkeitsprüfung

**hier: Stellungnahme Dez. 31.1 – Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“**

Die vorgelegten Unterlagen sind für meine Beurteilung ausreichend und vollständig.

Der o. g. Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine Bedenken, sofern die baulichen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. ausreichend große, wasserundurchlässige und gegenüber den Lagermedien resistente Auffangräume, Annahme- und Abfüllplätze etc.) bzw. bei der Grundstücksentwässerung den geltenden Anforderungen nach der AwSV bzw. den abwassertechnischen Regeln entsprechen und somit eine Grundwasserverunreinigung auch bei Schadensfällen nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung auf Einhaltung dieser Vorgaben liegt für den betreffenden Anlagenstandort in der Zuständigkeit des Dezernats 31.5. Von mir werden in diesem Zusammenhang keine darüberhinausgehenden Anforderungen gestellt.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann meines Erachtens verzichtet werden, da bei Einhaltung der o. g. Anforderungen mit keiner nachteiligen Auswirkung auf das Grundwasser zu rechnen ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist meine Stellungnahme als abschließend anzusehen.

Da von mir keine zu überwachenden Nebenbestimmungen gestellt werden, wird auf die Übersendung eines von Ihnen in dieser Sache erstellten Genehmigungsbescheides an meinen Fachbereich verzichtet.

Vom Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“ meines Dezernats erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Das Dezernat 31.5 (Herr Pedersen) erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Kosten/Zeitaufwand UVP-Prüfung:  
gehobener technischer Dienst: 2 h

Im Auftrag  
gez. Leiß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Lfd. Nr. 4**

**Per E-Mail**

Dezernat 32.1

Im Hause

Geschäftszeichen	RPKS - 31.3-61 d 050501/8-2020/3
Dokument-Nr.	2023/1528201
Bearbeiterin	Sonja Amini
Durchwahl	0561 106-4275
Fax	0561 106-1663
E-Mail	Sonja.Amini@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS - 32.1-100 g 0105/1-2018
Ihre Nachricht	05.10.2023
Datum	02.11.2023

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren  
Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage, Durchführung von  
Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a., HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Nachforderungen haben sich meinerseits nicht ergeben.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb eines Gewässerrandstreifens. Es liegt jedoch in einem Risikogebiet für das eine Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 WHG erstellt wurde. Das Grundstück kann bei einem Extremereignis, das ein 100jähriges Hochwasserereignis überschreitet, mit einer Wasserstandshöhe bis zu 11 cm überflutet werden. Punktuell stellen sich auch deutlich höhere Wasserstände von bis zu 38 cm ein.

Die angegebenen Schutzmaßnahmen in der Anlage 17-6 habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung im Hochwasserfall kann durch die Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Da sich das Vorhaben außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb eines Gewässerrandstreifens befindet und Schutzmaßnahmen für einen Hochwasserfall vorgesehen sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, sodass aus Sicht der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange eine UVP nicht erforderlich ist.

Für die Prüfung der Unterlagen bitte ich 3 Stunden gehobener technischer Dienst anzusetzen.

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme als abschließend zu betrachten. Von einer weiteren Beteiligung sehe ich ab.

Im Auftrag

gez. Amini

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Lfd. Nr. 5**

**Von:** Pavelt, Tina (HLNUG)  
**Gesendet:** Montag, 6. November 2023 13:51  
**An:** Dehler, Daniela (RPKS)  
**Cc:** Buchholz, Marcel (HLNUG)  
**Betreff:** CP-Anlage und Sammelstelle der HIM GmbH in Kassel - Antrag auf Änderungsgenehmigung; St HLNUG I4-Pa

I4 53 c 0201 063/2023-Pa

**Az.: RPKS - 32.1-100 g 0105/1-2018**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim

**Anlage:** Chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Sammelstelle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/16

**Projekt:** Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage, Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a.

**Antrag vom:** 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023, Ergänzung (Kapitel 18/ Bauantrag) digital eingegangen am 19.09.2023 (Posteingang: 27.09.2023)

hier: Vollständigkeitsprüfung & Stellungnahme HLNUG I4 Luft

Sehr geehrte Frau Dehler,

mit Ihrer E-Mail vom 05.10.2023 haben Sie mir die Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Prüfung auf Vollständigkeit zugesandt.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Antragsunterlagen vollständig. Daher erhalten Sie hiermit meine abschließende Stellungnahme.

Die Firma HIM GmbH plant u.a. die Änderung der Annahmemengen und die Erhöhung der Durchsatzmengen der CP-Anlage von 66.000 t/a auf 80.000 t/a. Darüber hinaus werden die Emissionsgrenzwerte an die TA Luft 2021 angepasst, sodass die Emissionen der Anlage gleich bleiben oder reduziert werden.

Für die Komponente Geruch wurde den Antragsunterlagen eine Stellungnahme der Firma GICON beigefügt. Die Volumenströme der Emissionsquellen bleiben unverändert. Durch die Mengenerhöhungen in der CP-Anlage sind keine zusätzlichen Geruchsfrachten zu erwarten. Zudem werden künftig auch die Abluftstränge 2 und 3 über den Sammelkamin geleitet und gereinigt, sodass immissionsseitig eine Verringerung der Geruchsfrachten zu erwarten ist. Um dies sicherzustellen, ist ein Nachweis vorzulegen, dass der Emissionsmassenstrom von 0,5 kg/h für Gesamt-C unterschritten wird.

Die emissionsbedingten Änderungen sind von der Überwachung in Ihrem Haus zu kontrollieren.

Immissionsbedingt sind keine Änderungen zu erwarten. Der geplanten Änderung stimme ich aus lufthygienischer Sicht zu.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

**Tina Pavelt**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)  
Rheingaustraße 186  
D-65203 Wiesbaden



**Lfd. Nr. 6**

**Per E-Mail**

Dezernat 32.1

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 1101/6-2019/33  
Dokument-Nr. 2025/161897  
Bearbeiter Tobias Pedersen  
Durchwahl 0561 106-4532  
Fax +49 (611) 327640913  
E-Mail Tobias.Pedersen@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 23.01.2025

Datum

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren****Antragsteller: HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim****Anlage: Chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Sammelstelle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 3****Projekt: Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage, Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a.**

Antrag vom: 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023, zuletzt ergänzt am 16.01.2025 (Papierversion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung einzuschließen:

- 1. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlage B 71 und**
- 2. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlage B 72.**

Die Antragsunterlagen im oben genannten Verfahren habe ich aus wasserrechtlicher Sicht geprüft. Ich bitte um Aufnahme der folgenden **Nebenbestimmungen** in den Bescheid:

1. Im Zuge der Prüfung des neuen Abscheiders ist die alte Abscheideranlage nach Stilllegung und vor der Verfüllung ebenfalls durch einen Fachkundigen auf Schäden zu überprüfen. Der Boden ist auf Verunreinigungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu dokumentieren. Werden Verunreinigungen festgestellt, ist sofort das Regierungspräsidium Kassel zu informieren.
2. Bevor der Behälter B 7 für die Lagerung von Dünnschlämmen mit Annahme über das Becken B 2 im Input der Anlage genutzt werden darf, ist eine Eignungsfeststellung unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens nach § 42 bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Alternativ kann durch Vorlage der Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 Nr.1 und 2 AwSV von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden.

3. Bevor der Behälter B 7 für die Lagerung von Dünnschlämmen mit Annahme über das Becken B 2 im Input der Anlage genutzt werden darf, ist dieser durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Die Anlage ist außerdem nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Prüfbericht ist mir vorzulegen.
4. Der Behälter B 60 ist nach der Umrüstung und vor der Nutzung als Behandlungsanlage durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Die Anlage ist außerdem nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Prüfbericht ist mir vorzulegen. In dem Prüfbericht ist die Eignung des Behälters B 60 als Behandlungsanlage zu bestätigen.
5. Die Behandlungsbehälter R 1C und R 1D sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Prüfbericht ist mir vorzulegen.
6. Die HBV-Anlage B 70 ist vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Prüfbericht ist mir vorzulegen.
7. Für die Behälter B 71 und B72 gelten folgende Auflagen:
  - a. Die B 71 und B72 sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Prüfbericht ist mir vorzulegen.
  - b. Die Errichtung erfolgt durch zugelassene Fachbetriebe nach WHG. Die Fachbetriebs-zertifikate sind in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu hinterlegen.
  - c. Es ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Diese ist im Nahbereich der Anlage dauerhaft auszuhängen.
  - d. Die Bediener an der Anlage sind jährlich durch den Betreiber anhand der Betriebsanweisung zu schulen.
  - e. Die Einbaubescheinigungen für die Lagertanks, die Beschichtung und die Einstellbescheinigungen für die eingebauten Sicherheitseinrichtungen sind vom ausführenden Fachbetrieb zu dokumentieren und vom Betreiber in der Anlagendokumentation vorzuhalten.

- f. Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Betonuntergrund gemäß TRwS 786:2020 für die Bauausführung 8 sowie die Rissbreitenbegrenzung eingehalten werden.
  - g. Es ist ein Standsicherheitsnachweis für die beiden Lagertanks zu erbringen. Hierbei ist auch für den Havariefall die Aufschwimmsicherheit zu bescheinigen (siehe abZ Z-40.21-11 Kapitel 2.2.4 Abs. 4).
  - h. Für die Leckagesonde im Pumpensumpf der Rückhalteeinrichtung ist spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein Eignungsnachweis zu erbringen.
  - i. Die Behälter und Rohrleitungen sind mit entsprechenden Anfahrtschutzvorrichtungen auszurüsten, sofern diese innerhalb oder angrenzend an Verkehrsflächen errichtet werden.
8. Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der zuständigen Wasserbehörde eine schriftliche Einschätzung eines Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass das vorliegende Konzept zur Löschwasserrückhaltung trotz der wesentlichen Änderungen der Anlage noch immer ausreicht, um die Anforderungen an den Gewässerschutz zu erfüllen. Sollte der Sachverständige eine solche Bestätigung nicht aussprechen, ist das Konzept entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigen zu überarbeiten und anzupassen.

Ich bitte um Aufnahme der folgenden **Hinweise** in den Bescheid:

1. Die neue Abscheideranlage 2 im nördlichen Teil des Anlagengeländes ist gemäß „DIN 1999-100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2“ Nr. 14.6 vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
2. Zu der Eignungsfeststellung der Lagerbehälter B 71 und B 72 ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich die Festlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.

## **Begründung zu**

### NB 1 - Abscheider

Um Verunreinigungen des Untergrunds auszuschließen, ist eine Überprüfung des Abscheiders und des Bodens im Bereich der Abscheideranlage erforderlich. Die Dokumentation dient dabei als Nachweis. Als zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium entsprechend zu informieren, falls Schäden entdeckt werden. Mit der Auflage soll vermeiden werden, dass in Zukunft eine Altlast entsteht.

### NB 2 und 3 – Behälter B 7

Der Behälter B 7 mit einem Volumen von 10 m<sup>3</sup> wird derzeit für die Lagerung von Eisenchlorid mit der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) genutzt und fällt daher gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A. Sollen zukünftig Dünnschlämme gelagert werden, für die generell eine WGK 3 angenommen wird, fällt die Lageranlage in die Gefährdungsstufe C. Gemäß § 41 AwSV ergibt sich für den Behälter B 7 somit die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG. § 41 Abs. 2 AwSV eröffnet die Möglichkeit einer Ausnahme von der Eignungsfeststellung. Mit dem in jedem Fall erforderlichen Sachverständigengutachten ist die Eignung des Tanks für die Lagerung von Dünnschlämmen nachweisen.

Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für den Behälter B 7 ergeben sich ebenfalls aus der geänderten Gefährdungsstufe und wurden gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV angegeben. Die Auflage dient der Konkretisierung des Prüferfordernisses.

### NB 4 bis 6 - Behandlungsbehälter B 60, B70, R 1C und R 1D

Die Behandlungsbehälter B 60, B70, R 1C und R 1D fallen unter die Gefährdungsstufe D nach § 39 AwSV. Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für die Behandlungsbehälter wurden in den Nebenbestimmungen 4 bis 6 gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV konkretisiert. Gemäß des dem Antrag beiliegenden Gutachtens handelt es sich bei dem Behälter B 70 ebenfalls um eine HBV-Anlage, sodass eine Eignungsfeststellung für diesen Behälter nicht erforderlich ist.

### Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und NB 7a bis 7i - Lagerbehälter B 71 und B72

Die Lagerbehälter B 71 und B72 fallen unter die Gefährdungsstufe D. Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Sachverständigenstelle vom 04.11.2024 sind Grundlage und Bestandteile dieser Eignungsfeststellung.

Für die Erteilung der Eignungsfeststellung ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 62 WHG i. V. m. § 42 AwSV. Unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Nebenbestimmungen konnte dem Antrag im Sinne des § 63 WHG sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, dient dem Gewässerschutz zusätzlich.

Die Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Eignungsfeststellung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Die erforderlichen Sachverständigenprüfungen für die Lagerbehälter wurden in der Nebenbestimmung 7a gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV konkretisiert. Die Nebenbestimmungen 7b bis 7i ergeben sich aus dem Gutachten der Sachverständigenstelle

vom 04.11.2024 und sind erforderlich um die Anforderungen an den Gewässerschutz zu erfüllen.

#### NB 8 - Löschwasserrückhaltung

Das mit dem Antrag vorgelegte Löschwasserrückhaltekonzept aus dem Jahr 2010 betrachtet nur den Bestand an AwSV-Anlagen aus der damaligen Zeit. Die Änderungen der Anlage und insbesondere die neu hinzugekommenen AwSV-Anlagen, die auch Bestandteil dieser Genehmigung sind, werden dabei nicht betrachtet. Daher ist die Nebenbestimmung erforderlich, um sicherzustellen, dass ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Löschwasserrückhaltekonzept gemäß § 20 AwSV im Falle von Löscharbeiten angewendet wird.

Im Auftrag

gez. Pedersen

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Lfd. Nr. 7**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Stadtplanung, Bauaufsicht und  
Denkmalschutz  
Bauaufsicht

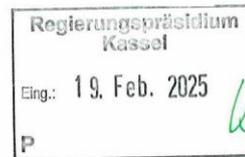
Nina Porada  
nina.porada@kassel.de  
bauaufsicht@kassel.de  
Telefon 0561 787 - 6139  
Fax 0561 787 - 6133  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
Zimmer E3.216  
Termine nur nach  
Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Daniela Dehler  
Dezernat Abfallwirtschaft  
Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel



Kassel documenta Stadt *de*

17. Februar 2025  
1 von 2

RPKS – 32.1-100 g 0105/1-2018 Az.2023-1409

Antragsteller: HIM GmbH, Waldstr. 11, 64584 Biebesheim

Vorhaben: Änderung der Annahmemengen und Durchsätze der CP-Anlage,  
Durchführung von Sortierarbeiten in der Sammelstelle u. a.

Anlage: Chemisch-physikalische Behandlungsanlage und Sammelstelle für  
gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 34123 Kassel, Gemarkung  
Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/12, 32/15 und 32/16

Antrag vom: 31.07.2023, eingegangen am 09.08.2023, zuletzt ergänzt  
am 16.01.2025 (Papierversion)

#### Stellungnahme

Genehmigungsverfahren nach §16 Bundesimmissionsschutzgesetz –BimSchG –

Von hier abzugebende baurechtliche Stellungnahme nach Hess. Bauordnung – HBO- durch  
die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kassel, gemäß §13 BImSchG, zum Betrieb einer  
genehmigungsbedürftigen Anlage.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 05.02.2025 Az.: 32.1-100 g 0105/1-2018  
wird mitgeteilt, dass aus baurechtlicher Sicht gegen die beantragte Maßnahme keine  
Bedenken bestehen, wenn die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise als  
Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid nach –BimSchG- aufgenommen  
werden.

Nebenbestimmungen:

1. Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist die **Baubeginnsanzeige** mit  
Bauleiter- und Unternehmererklärung mit vollzogener Unterschrift vorzulegen.

Bitte den beigefügten Vordruck verwenden. Gemäß § 69 und § 75 HBO sind folgende Unterlagen spätestens vor Baubeginn einzureichen:

2. Bestätigung des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach NBVO (Eintragung in der Liste der Nachweisberechtigten in Hessen und Bestätigung über Einhaltung des Kriterienkataloges erforderlich), ansonsten Prüfbericht eines Sachverständigen (Prüf-Ing.) für Standsicherheit
3. Mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten ist die **abschließende Fertigstellung** der baulichen Maßnahme inklusive der Freiflächengestaltung mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen (§ 84 Abs. 1 HBO). Dieser Anzeige ist beizufügen:  
—
4. Bescheinigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung vom Nachweisberechtigten für Standsicherheit oder Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüf-Ing.)

Hinweis:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden nicht berücksichtigt. Wir empfehlen ebenfalls den Immissionsschutz der Stadt Kassel am Verfahren zu beteiligen.

— Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nach BImSchG und der dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Unterlagen mit Sichtvermerkstempel der Bauaufsicht wird gebeten.

Im,

Nir

—